



Schweizerische
Gesellschaft
für Rechtsmedizin
SGRM

Société Suisse
de Médecine Légale
SSML

Società Svizzera
di Medicina Legale
SSML

Sektion Forensische Medizin (FM)

Sektionsreglement

1 Zugehörigkeit

Die Sektion "Forensische Medizin (FM)" ist eine Sektion der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM). Sie erstellt ein Reglement über Ziele, Zweck und Struktur sowie über die Aus-, Weiter- und Fortbildung. Das Reglement bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der SGRM.

2 Ziele

- Förderung von Zusammenarbeit und Austausch wissenschaftlicher Erkenntnisse zwischen den Mitgliedern.
- Förderung der Zusammenarbeit mit Behörden und Fachgremien in rechtsmedizinischen Belangen.
- Wahrung der Berufsinteressen der Mitglieder gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit.
- Erstellung von Empfehlungen und Richtlinien zur Verbesserung der Qualität in der forensisch-medizinischen Begutachtung.
- Förderung der Qualität und Organisation der Aus-, Weiter- und Fortbildung.
- Erarbeitung des Weiterbildungsprogramms für den Facharzt Rechtsmedizin (FMH) und Durchführung der Facharztprüfungen.
- Erarbeitung von Empfehlungen an die medizinischen Fakultäten für die Ausbildung von Medizinstudenten.
- Vertretung der SGRM gegenüber der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) sowie dem Schweizerischen Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF)

3 Kommissionen / Fachgruppen / Arbeitsgruppen

- Prüfungskommission: Für die Organisation und Durchführung der Facharztprüfung ist die Prüfungskommission der Sektion „Forensische Medizin (FM)“ verantwortlich. Diese setzt sich aus einem Präsidenten und zwei ordentlichen Mitgliedern der SGRM zusammen, die Fachärzte für Rechtsmedizin sein müssen. Die Mitglieder der Prüfungskommission werden von der Vollversammlung

der Sektion „Forensische Medizin (FM)“ gewählt. Die Amtsperiode beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Modalitäten der Prüfung werden in einem Prüfungsreglement festgelegt. Änderungen im Prüfungsreglement müssen von der Versammlung der Sektion „Forensische Medizin (FM)“ genehmigt werden.

- Fach- und Arbeitsgruppen: Zur Erreichung ihrer Ziele unterhält die die Sektion „Forensische Medizin (FM)“ ständige Fachgruppen, die sich speziellen rechtsmedizinischen Fragestellungen widmen. Zusätzlich können Arbeitsgruppen gegründet werden, die der Präsidenten der Sektion „Forensische Medizin (FM)“ für die Erledigung bestimmter Geschäfte ad hoc einberufen kann.
- Die Gruppen werden von einem Fach- bzw. Arbeitsgruppenleiter präsiert, der vom Präsidenten benannt wird.
- Die Beschlüsse der Fach- und Arbeitsgruppen bzw. Kommissionen werden dem Sektionspräsidenten vorgelegt. Sie müssen von den Mitgliedern der Sektion „Forensische Medizin (FM)“ genehmigt werden. Das Genehmigungsverfahren kann auf dem Zirkulationsweg oder durch Abstimmung in der Versammlung der Sektionsmitglieder erfolgen.
- Delegierte der Sektion in anderen Vereinen und Organisationen arbeiten in den entsprechenden Arbeits- und Fachgruppen der Sektion mit. Wenn sie verhindert sind, organisieren sie eine Vertretung aus der entsprechenden Fach- oder Arbeitsgruppe.
- Der Präsident der Sektion nimmt die Vertretung in Ärztekammer und SIWF wahr.
- Der Präsident der Prüfungskommission wird von der Sektion in die Titelkommission delegiert.

4 Mitgliedschaft

- Mitglieder der Sektion „Forensische Medizin (FM)“ können alle in der Schweiz rechtsmedizinisch tätigen Ärzte und Zahnärzte, das medizinische Fachpersonal und Naturwissenschaftler sein.
- Die Sektion besteht aus allen Mitgliederkategorien der SGRM
- Für die Art der Mitgliedschaft gelten die Statuten der SGRM.

5 Versammlung der Sektionsmitglieder

- Oberstes Organ der Sektion „Forensische Medizin (FM)“ ist die Versammlung der Sektionsmitglieder.
- Der Präsident und der Sekretär der Sektion werden von den stimmberechtigten Mitgliedern gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Es besteht die Möglichkeit der Wiederwahl. Präsident und Sekretär müssen ordentliche Mitglieder der SGRM sein.

- Der Präsident vertritt Sektion „Forensische Medizin (FM)“ im Vorstand der SGRM.
- Die stimmberechtigten Sektionsmitglieder wählen auf Vorschlag des Sektionspräsidenten den Präsidenten der Prüfungskommission.
- Die Versammlung der Sektionsmitglieder wird mindestens einmal jährlich durch ihren Präsidenten einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 4 Wochen im Voraus.
- Auf begründetem Verlangen können fünf stimmberechtigte Mitglieder eine ausserordentliche Sektionsversammlung verlangen. Der Präsident setzt innert sechs Wochen einen Termin fest.
- Die Sektionsversammlung befindet über alle Geschäfte der Sektion „Forensische Medizin (FM)“ sowie über Änderungen des Reglements der Sektion.
- In der Versammlung wird ein Protokoll geführt.
- Alle Mitglieder der Sektion haben innerhalb der Sektion Stimmrecht.
- Massgebend ist bei allen Abstimmungen und Wahlen das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Sektionsmitglieder. Bei Stimmgleichheit wird die Stimme des Präsidenten doppelt gezählt.
- Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wenn dies vom Präsidenten veranlasst wird und kein stimmberechtigtes Mitglied mündliche Beratung verlangt. Es gelten darüber hinaus folgende Regeln:
 - Den Mitgliedern wird eine Antwortfrist von mindestens 40 Tagen gewährt.
 - Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder einem gestellten Antrag zustimmt.
 - Auf diesem Wege gefasste Beschlüsse werden protokolliert.
- Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied bis zu zehn Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Sekretär einreichen. Dringlichkeitsanträge können durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- Der Präsident der Sektion „Forensische Medizin (FM)“ legt der ordentlichen Mitgliederversammlung der SGRM jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.
- Bei Verhinderung des Präsidenten wird er in allen Belangen durch den Sekretär der Sektion vertreten.

6 Weiter- und Fortbildung

- Die Weiterbildung ist im Weiterbildungsprogramm zum Facharzt für Rechtsmedizin geregelt.

Verabschiedet an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung der Sektion am 30.08.2013 und genehmigt an der Vollversammlung der SGRM am 09.11.2013.